



35/SN-329/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.002/25-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973,
das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalrats-
Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989
und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden
(Hauptwohnsitzgesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter
VB I/a Dr. Meinhart

Tel.-Nr.: 515 95/2294
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Betrifft GESETZENTWURF	
59	-GE/19.93
Datum: 7. OKT. 1993	
Verteilt 8.10.93 Mm	

St. Reich-Herant

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres
versendeten Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes zu übermitteln.

1. Oktober 1993
Für den Bundesminister:
Schlifner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ladl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.002/25-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz);

Sachbearbeiter
VB I/a Dr. Meinhart

Tel.-Nr.: 515 95/2294
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 WIEN

Zu dem mit do. Note vom 10. August 1993, GZ 95.014/13-IV/11/93/E, versendeten Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel I Z 9 (§ 17 des Meldegesetzes 1991):

§ 17 Abs. 2 sieht vor, daß lediglich der Bürgermeister beim Landeshauptmann einen Antrag auf Durchführung des Reklamationsverfahrens zur Feststellung der Richtigkeit des angegebenen Hauptwohnsitzes stellen kann.

Im ho. Ressortbereich tritt bei der Einberufung von Wehrpflichtigen zum Präsenzdienst oftmals der Fall ein, daß Wehrpflichtige versuchen, sich durch wiederholtes Anmelden eines neuen Hauptwohnsitzes der Einberufung zu entziehen. Zur Hintanhaltung dieser Vorgangsweise wäre es aus ho. Sicht unbedingt erforderlich, auch den zur Vornahme der Einberufung zuständigen Militärkommanden die Möglichkeit einzuräumen, beim Landeshauptmann die Durchführung eines Reklamationsverfahrens zu beantragen.

- 2 -

§ 17 Abs. 2 sollte daher nach ho. Ansicht etwa wie folgt lauten:

"(2) Das Reklamationsverfahren wird über Antrag folgender Behörden durchgeführt:

1. des Bürgermeisters

- a) der Gemeinde, in der ein Mensch mit Hauptwohnsitz angemeldet ist,
oder
- b) einer Gemeinde, in der ein Mensch zwar nicht mit Hauptwohnsitz
angemeldet ist, aber einen Mittelpunkt seiner beruflichen,
wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehung hat;

2. des Militärrückmandos

- a) in dessen Ergänzungsbereich ein Wehrpflichtiger mit Hauptwohnsitz
angemeldet ist, oder
- b) in dessen Ergänzungsbereich ein Wehrpflichtiger zwar nicht mit
Hauptwohnsitz angemeldet ist, aber einen Mittelpunkt seiner
beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehung
hat.

In diesem Verfahren sind der Betroffene, der Antragsteller und der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Betroffene mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, Partei."

Das mit einer derartigen Neufassung des § 17 Abs. 2 des Meldegesetzes 1991 verfolgte Ziel könnte zwar auch durch eine Regelung erreicht werden, die den Bürgermeister verpflichtet, die Durchführung eines Reklamationsverfahrens zu beantragen, wenn das Militärrückmando den Bürgermeister darum ersucht; auch in diesem Fall wäre dem Militärrückmando im Reklamationsverfahren Parteistellung einzuräumen. Aus der Sicht des ho. Ressorts erscheint allerdings - nicht zuletzt im Hinblick auf die einfachere legistische Umsetzung - die Neufassung des § 17 Abs. 2 des Meldegesetzes 1991 mit dem oben vorgeschlagenen Wortlaut zweckmäßiger.

2. Das Bundesministerium für Landesverteidigung erlaubt sich weiters, auf die Notwendigkeit einer Klärstellung des Begriffs "Hauptwohnsitz" im Hinblick auf bereits bestehende zwischenstaatliche Abkommen hinzuweisen.

So findet sich im Straßburger Abkommen über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBI. Nr. 471/1975 (Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 5), im Vertrag zwischen Österreich und Argentinien über die Ableistung des Militärdienstes von Doppelbürgern, BGBI. Nr. 450/1981 (Art. 1 Abs. 1 und 2), und im Haager Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit, BGBI. Nr. 214/1958 (Art. 1), der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" bzw. "gewöhnlicher Aufenthalt" als zentraler Anknüpfungspunkt.

Da eine diesbezügliche Änderung dieser Abkommen einseitig nicht vorgenommen werden kann, sollte in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf klargestellt werden, ob der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" oder "gewöhnlicher Aufenthalt" in zwischenstaatlichen Abkommen als "Hauptwohnsitz" zu verstehen ist.

3. Gegen die sonstigen im gegenständlichen Gesetzentwurf vorgesehenen Novellierungsvorhaben bestehen vom Standpunkt der ho. Ressortinteressen keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

1. Oktober 1993
Für den Bundesminister:
Schlifener

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

